



## **Die Schadenminderungspflicht**

**Referat an der Fachtagung „Schaden und Schadenbemessung“**



- **Ungenauigkeit des Begriffs**
  - Vermeidung unnötiger geldwerter Nachteile nach einer Rechtsgutverletzung
  - bloße Obliegenheit

# Zum Schadensbegriff in Kürze



## ■ Differenztheorie

- Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (vgl. etwa BGE 129 III 331).
- wirtschaftlicher Wert, d.h. Geldwert

## ■ Schadensarten

- Personenschaden
- Sachschaden
- reiner Vermögensschaden



- **Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen**
  - ausservertragliche Haftung
    - Verschuldenshaftung (Art. 41 ff. OR)
    - Kausalhaftungen (bspw. Art. 56 und 58 OR)
  - vertragliche Haftung (Art. 97 ff. OR)

# Schadenminderungspflicht – rechtl. Grundlagen

- Nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt
- BGE 32 II 72  
«Grundsatz, dass der Geschädigte den Schaden nicht ins Unge-  
messene wachsen lassen darf und dass er seinerseits das Seinige  
zur Abwendung und Verminderung des Schadens zu tun hat, so  
weit die gute Treue das erfordert.»
- Art. 2 ZGB



# Schadenminderungspflicht – rechtl. Grundlagen

- Art. 42 Abs. 2 OR

*Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.*

- Art. 44 Abs. 1 OR

*Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er eintreten muss auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.*

- *Spezialgesetze (VVG, WKR, AVIG)*



# Inhalt der Schadenminderungspflicht



- Im Rahmen des Zumutbaren die Stellung des Ersatzpflichtigen nicht unnötig erschweren
  - Unterlassungspflicht
  - Handlungspflicht

# Zumutbarkeit der Schadensminderung



- Zumutbar ist eine schadensmindernde Massnahme, sofern ein vernünftiger Mensch sie im eigenen Interesse ergreifen würde, wenn er keinen Schadenersatz beanspruchen könnte (vgl. BGer 4C.141/2002).
- Ermessensfrage/ Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB)



# Zumutbarkeit der Schadensminderung



- Zumutbar ist nicht alles, was objektiv möglich, sondern nur, was subjektiv angemessen ist.
- Subjektive Kriterien. Bspw. soziale Stellung, Alter, Gesundheitszustand, familiäre Verhältnisse.
- BGE 126 V 96  
 «Die Schadenminderungspflicht weist keinen einheitlichen Begriffsinhalt auf.»

# Verletzung der Schadenminderungspflicht



- **Schadenminderungspflicht: Element der Schadensberechnung oder der Schadenersatzbemessung?**
  - Schadenberechnung: Kalkulatorischer Vorgang
  - Schadenersatzbemessung: Umfang der Überwälzung des Schadens auf den Ersatzpflichtigen. Liegen Reduktionsgründe vor? Falls ja, prozentuale Reduktion.

# Element der Schadensberechnung



- Rechtsprechung des BGer ist nicht einheitlich.
  - 4C.141/2002: Schadenersatzbemessung
  - 4C.3/2004: Schadensberechnung
  
- H.L.: Schadensberechnung
  - Im Umfang der nicht vorgenommenen Schadenminderungspflicht besteht kein relevanter Schaden.
  - Wert der nicht getroffenen schadensmindernden Massnahmen ist abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR).
  
- Art. 42 Abs. 2 OR
 

*Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.*

## Art. 264 OR – Vorzeitige Rückgabe der Sache

1 Gibt der Mieter die Sache zurück, ohne Kündigungsfrist oder -termin einzuhalten, so ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nur befreit, wenn er einen für den Vermieter zumutbaren neuen Mieter vorschlägt. Dieser muss zahlungsfähig und bereit sein, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

2 Andernfalls muss er den Mietzins bis zu dem Zeitpunkt leisten, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann.

3 Der Vermieter muss sich anrechnen lassen, was er:

- a. an Auslagen erspart und
- b. durch anderweitige Verwendung der Sache gewinnt oder absichtlich zu gewinnen unterlassen hat.



# Schadenminderungspflicht im Mietrecht

- BGer 4C.118/2002  
«Der **Vermieter** darf grundsätzlich das Resultat der Suchbemühungen des Mieters abwarten. Er **hat dann selbst aktiv zu werden, wenn er erkennt, dass der Mieter sich nicht oder ungenügend um die Weitervermietung bemüht.**»
- Verletzung der Schadenminderungspflicht führt zu einer Reduktion des Mietzinsanspruches



## Art. 15 LPG – Ausnahmen vom Grundsatz «Kauf bricht Pacht nicht»

1 Der Erwerber kann den Pachtvertrag auflösen, wenn er den Pachtgegenstand unmittelbar zu Bauzwecken oder zu öffentlichen Zwecken oder zur Selbstbewirtschaftung erwirbt.

2 ...

3 ...

4 Der Verpächter muss dem Pächter den Schaden ersetzen, der aus der vorzeitigen Beendigung der Pacht entsteht. Der Pächter braucht den Pachtgegenstand erst zu verlassen, wenn ihm Schadenersatz oder hinreichende Sicherheit geleistet worden ist.



- **Schaden bei landw. Gewerben**

- Pächter findet eine neue Pacht
- Pächter muss einen anderen Beruf ergreifen

- **Zumutbarkeit schadensmindernder Massnahmen unter Berücksichtigung subjektiver Kriterien**

Gesundheit, Alter, Ausbildung, Arbeits- und Ausbildungssituation der Familie, Alter der Kinder, Schwangerschaft, etc.



## ■ Schaden bei Einzelparzellen

- Vornahme zumutbarer Betriebsumstellungen, insb. Umstellung der Fruchtfolge
- Einsparung von Arbeitskräften







**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**